

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rahden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.11.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 14, Lange Str. 18, 32369 Rahden**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Niedermehnen, Blatt 47,

BV lfd. Nr. 35

Gemarkung Niedermehnen, Flur 10, Flurstück 27, Mischwald; Möse
Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Größe: 7.323 m²

Grundbuch von Niedermehnen, Blatt 47,

BV lfd. Nr. 38

Gemarkung Niedermehnen, Flur 10, Flurstück 92, Landwirtschaftsfläche, Möse,
Größe: 3.368 m²

Grundbuch von Niedermehnen, Blatt 47,

BV lfd. Nr. 41

Gemarkung Niedermehnen, Flur 11, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche,
Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Mehner Dorf 42, Größe: 41.385
m²

versteigert werden.

Objektart: ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen mit umgenutztem Wohn- und
Wirtschaftsgebäude zu einem Bauernhofcafe mit Wohnung sowie Stall- und

Scheunengebäude und Ländereien

Alle Grundstück liegen in 32351 Stewede-Niedermehnen.

Grundstück Gemarkung Niedermehnen Flur 11 Flurstück 70:

Das Grundstück ist mit einem in Massivbauweise errichteten ehemals landwirtschaftlich genutzten Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit einem Stallanbau sowie mit weiteren angebauten Stallgebäuden, Güllebehältern, Futtersilos und mit einer Scheune bebaut.

Das Hauptgebäude aus der Zeit vor 1920, umgebaut in 1955, ist ein- und ein geringer Teil zweigeschossig, teilunterkellert. Das Dachgeschoss ist etwa zu 2/3 ausgebaut. Weitere Umbaumaßnahmen erfolgten in 1970. Im Jahr 2000 sind die Räume des Erdgeschosses zu einem Gastronomiebetrieb umgenutzt worden. Der Ausbau des Dachgeschosses erfolgte in der Zeit von 1992 bis 2002. Die Nutzfläche im Erdgeschoss beträgt 498 qm; die Wohnfläche im Dachgeschoss 249 qm. Weiter gibt es ein ursprünglich in 1920 errichtetes, angebautes Stallgebäude mit Um- und Erweiterungsbauten in 1930, 1954 und 1955. Schweinemaststelle sind sukzessive 1960 - zunächst als Hühnerstall -, 1966, 1970, 1973 und 1978 in Mauerwerksmassivbauweise mit flach geneigtem Dach errichtet worden. Die Scheune ist in 1933, der Remisenanbau zwischen 1962 und 1964 errichtet worden. Eine Erweiterung der Remise erfolgte in 1975. Letztlich sind insbesondere noch mehrere Silos in Stahlbauweise, zwei massive Gärfutterbehälter, ein Fahrsilo mit Betonplatte und eine Jauchegrube vorhanden.

Grundstück Gemarkung Niedermehnen Flur 10 Flurstück 92:

Das Grundstück ist eben, leicht trapezförmig und weit überwiegend als Ackerland bewertet.

Grundstück Gemarkung Niedermehnen Flur 10 Flurstück 27:

Die Oberfläche ist eben, die Form rechteckig. Das Grundstück ist mit Eichen, Kiefern, Buchen, Birken und weiterem Unterholz bewachsen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

233.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Niedermehnen Blatt 47, Ifd. Nr. 35	14.600,00 €
- Gemarkung Niedermehnen Blatt 47, Ifd. Nr. 38	11.600,00 €
- Gemarkung Niedermehnen Blatt 47, Ifd. Nr. 41	206.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.